

Stadt Cottbus / město Chośebuz  
Der Oberbürgermeister



| Vorlagen-Nr. |           |
|--------------|-----------|
| StVV         | IV-025/07 |
| HA           |           |

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 27.Juni 07

**Vorlage zur Entscheidung**

|                                                                           |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:                                                              | Datum    |                                                                    | Datum    |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------------------------|----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathausspitze             | 22.05.07 | <input type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh. |          |
| <input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen                               |          | <input type="checkbox"/> Umwelt                                    |          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen | 14.06.07 | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss                 | 20.06.07 |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaft                                          |          | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung    | 27.06.07 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bau und Verkehr                          | 13.06.07 | <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat                    |          |
| <input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur                    |          | <input type="checkbox"/> JHA                                       |          |

**Beratungsgegenstand:**

*Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenbaubeitragssatzung)*

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenbaubeitragssatzung)

\_\_\_\_\_  
Frank Szymanski

**Beratungsergebnis des HA/der StVV:**

- ☐ einstimmig      ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:**

Mit der vorliegenden Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung soll eine rechtssichere und möglichst gerechte Beitragserhebung gewährleistet werden.

Bei Anliegerstraßen, die überwiegend den Anliegern dienen und hauptsächlich durch diese in Anspruch genommen werden, genießen die Grundstückseigentümer regelmäßig höhere Vorteile als die Allgemeinheit. Das bedeutet, dass der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand mindestens sechzig Prozent betragen muss, aber bis zu fünfundsiebzig Prozent betragen kann. Die Bestimmung der Prozentsätze steht insoweit im Ermessen der Gemeinde. In der bisher gültigen Straßenbaubeitragssatzung ist der Anteil der Beitragspflichtigen für alle Teilanlagen, wie z. B. Fahrbahnen und Gehwege, mit siebenzig Prozent bestimmt worden. Davon abweichend sieht die vorliegende Satzung einen prozentualen Anteil der Beitragspflichtigen für Anliegerstraßen, alle Teilanlagen betreffend, in Höhe von fünfundsiebzig Prozent vor.

Dieser Prozentsatz berücksichtigt besser, dass die Anliegerstraßen sich deutlich von den anderen Straßenkategorien wie Haupteinfahrstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen abgrenzen, was deren Funktion und Verkehrsbedeutung anbelangt. Die Staffelung der Prozentsätze für die verschiedenen Straßenkategorien und insbesondere das Verhältnis von Vorteilen für die Allgemeinheit und Eigentümervorteilen an Anliegerstraßen werden durch die Neuregelung vorteilsgerechter aufeinander abgestimmt.

Für beitragsfähige Maßnahmen an Anliegerstraßen (Straßenbaubeitragssatzung § 4 Abs. 2 Nr. 1 a – j), deren sachliche Beitragspflicht nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entsteht, werden sich die Einnahmen der Stadt Cottbus entsprechend der Änderung um fünf Prozent erhöhen. Alle anderen Straßenkategorien bleiben in ihren Beitragssätzen unverändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja



Nein

**1. Gesamtkosten:**

In Abhängigkeit des Anteils von Anliegerstraßen am Gesamtaufkommen vom Straßenbau in Cottbus könnten die Mehreinnahmen ab 2009 bei jährlich max. 4.000,- € liegen; denn Abrechnungen nach dieser Satzung werden voraussichtlich erst ab 2009 vorgenommen.

**2. Sicherstellung der Finanzierung:**

-

**3. Folgekosten:**

keine